

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Einrichtung und Unterhaltung der Förderschule Zabergäu – Sitz Brackenheim

Öffentlich – Rechtliche Vereinbarung vom 13.02.1984 in der vorliegenden Fassung.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die Stadt Brackenheim (im folgenden Schulträgergemeinden) nimmt die Aufgabe des Trägers einer Förderschule für Lernbehinderte (im folgenden Förderschule) auch für die Stadt Güglingen sowie für die Gemeinden Cleeborn, Pfaffenhofen und Zaberfeld (im folgenden Nachbargemeinden) war.

§ 2

Bezeichnung der Schule

Die Schule führt die Bezeichnung „Förderschule Zabergäu – Sitz Brackenheim“.

§ 3

Mitwirkungsrechte der Nachbargemeinden

1. Die Schulträgergemeinde informiert die Nachbargemeinden über alle Maßnahmen die die Förderschule betreffen und die schulorganisatorisch, räumlich oder finanziell von Bedeutung sind und gibt ihnen vor Beginn einer Maßnahme Gelegenheit zur Stellungnahme. Weiter wird den Nachbargemeinden ein Antrags- und Anhörungsrecht eingeräumt. Ist die Mehrheit der Nachbargemeinden mit einer Maßnahme nicht einverstanden und ist eine Einigung nicht zu erzielen, findet § 6 Anwendung.
2. Die Nachbargemeinden können der Schulträgergemeinde Vorschläge für den äußeren Schulbetrieb und für andere wichtige Fragen der Förderschule unterbreiten.
3. Die Schulträgergemeinde gibt den Nachbargemeinden Auskunft über die Berechnung der Schulkostenanteile und gewährt ihnen auf Verlangen Einsicht in die Berechnungsunterlagen. Die Nachbargemeinden haben das Recht, die Unterlagen zu prüfen.

§ 4

Schulbetriebskosten

1. Die Nachbargemeinden tragen durch jährliche Schulkostenanteile zur Deckung des Finanzbedarfs der Schulträgergemeinde bei. Bemessungsgrundlage sind die Schulbetriebskosten des jeweiligen Rechnungsjahres.
2. Zu den Schulbetriebskosten gehören alle laufenden Schulkosten. Dazu gehören insbesondere die Kosten, die nach gesetzlicher und vertraglicher Regelung oder aufgrund des Schulbetriebs vom Schulträger zu tragen sind, z.B. die Kosten

- a) der Unterhaltung der Gebäude und Außenanlagen und der Bewirtschaftung (z.B. Heizung, Reinigung, Beleuchtung, öffentliche Abgaben, Versicherungsprämien, Verrechnung von Bauhofleistungen u.ä.);
 - b) die Unterhaltung der Schuleinrichtung und deren Ersatz- und Neubeschaffung;
 - c) des Unterrichts einschließlich des Aufwands für Sportunterricht (z.B. Lehrmittel, Lernmittel, sonstiger Unterrichtsbedarf) sowie alle sonstigen durch den Betrieb der Schule veranlaßten Kosten. Hierunter fallen auch die anteilmäßigen Kosten für die Benutzung der notwendigen Sportstätten (Sporthallen, Sportplätze und Kleinschwimmhalle);
 - d) des Sachbedarfs der Schulleitung (z.B. Literatur, Büroeinrichtung, sonstiger Bürobefordern);
 - e) der Schülerbeförderung, Schülerwohlfahrtspflege, Begabtenförderung und der sonstigen Schulbetreuung, (z.B. Schülerbücherei, Schulveranstaltungen mit Ausnahme der Schüler- und Lehrerunfallversicherung);
 - f) für die an der Schule tätigen Bediensteten des Schulträgers (Hausmeister, Reinigungspersonal, Schulsekretärin u.ä.);
3. Einnahmen, die mit diesen Kosten im Zusammenhang stehen, werden bei der Jahresabrechnung abgesetzt, insbesondere der vom Land gewährte Sachkostenbeitrag.
4. Umlegungsmaßstab:
Die Umlegung des nach Absatz 2 Buchstabe a) bis f) zu berechnenden Schulkostenanteils erfolgt nach den Schülerzahlen der allgemeinen Schulstatistik des Vorjahres.
5. Ergibt der jährliche Nettobetriebsaufwand (Schulbetriebskosten abzüglich der Einnahmen aus der Förderschule) einen Betrag von weniger als 10,- DM pro Schüler, so wird auf eine Kostenerstattung in diesem Jahr verzichtet und der Nettobetriebsaufwand auf das folgende Rechnungsjahr vorgetragen.
6. Der Schulträger kann angemessene Abschlagszahlungen erheben. Die Beteiligungen sind innerhalb von zwei Wochen nach Anforderung fällig.

§ 5 Investitionskosten

1. Die Aufwendungen des Schulträgers für Baumaßnahmen und Erwerb von Vermögensgegenständen für diese Baumaßnahmen (Ausgaben des Vermögenshaushalts) werden, soweit sie nicht durch Zuschüsse (Fachförderung), Beiträge und Beteiligungen Dritter oder durch sonstige Einnahmen gedeckt werden, durch eine Kapitalkostenumlage aufgebracht.
2. Die Investitionskosten werden nach folgenden Schlüsseln umgelegt:
 - a) **Erweiterungsmaßnahme 1998/1999**
Die Kapitalkostenumlage für diese Maßnahme errechnet sich aus den Investitionskosten nach dem vorliegenden Kostenanschlag des Büros Seeberger (1.909.000 DM) abzüglich der Fachförderung (819.000 DM) und dem Ausgleich für die städtebauliche Aufwertung und den Standortvorteil des Schulträgers (290.000 DM).

Die Restkosten (800.000 DM) werden von der Stadt Brackenheim vorfinanziert. Der Kapitaldienst mit jährlich 60.000 DM, befristet auf 20 Jahre, wird nach folgenden Schlüsseln umgelegt:

20,51 % (schülerzuwachsbedingter Anteil) im Verhältnis der prozentualen Zunahme der Schülerzahlen nach der allgemeinen Schulstatistik des Vorjahres der Mitgliedsgemeinden. Schülerzahlenrückgänge werden mit – 0 – bewertet. Basisjahr ist der Schülerstand von 1983/1984 (Rechtskraft der bisherigen Vereinbarung).

79,49 % (nicht schülerzuwachsbedingter Anteil) zur Hälfte im Verhältnis der Schülerzahlen (amtliche Schulstatistik) des Durchschnitts der jeweils zuletzt abgerechneten fünf Vorjahre und zur Hälfte im Verhältnis der Schülerzahlen der amtlichen Schulstatistik des Vorjahres. (Auf Anlage 1 wird verwiesen)

b) Künftige Investitionen

Bei künftigen Investitionen werden die durchschnittlichen Schülerzahlen der allgemeinen Schulstatistik der zurückliegenden zehn Jahre zugrunde gelegt.

3. Der Schulträger kann angemessene Vorauszahlungen verlangen. Die Beteiligungen sind innerhalb von zwei Wochen nach Anforderungen fällig.

§ 6 Schlichtungsstelle

Die beteiligten Gemeinden werden bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung vor Beschreiten des Rechtsweges das Landratsamt Heilbronn, Kommunalaufsicht, zur Vermittlung einer gütlichen Einigung anrufen.

§ 7 Kündigung dieser Vereinbarung

Diese Vereinbarung kann von jeder der beteiligten Gemeinden auf den Ablauf eines Schuljahres mit einjähriger Frist gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Die Kündigung ist außerdem nur zulässig, wenn das Ministerium für Kultus und Sport den damit verbundenen schulorganisatorischen Änderungen zugestimmt hat.